

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet werden.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen anbieten. Impfungen sind Bestandteil von arbeitsmedizinischer Vorsorge. Lassen Sie sich dabei von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.
- Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.



Foto: BGW/Bertram Solcher, Hamburg

Aufgaben der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes

- Beratung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie ihrer Beschäftigten
- Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung
- Begehung der Arbeitsplätze vor Ort
- Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge kann in Ihrer Praxis oder Klinik erforderlich sein?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist von Unternehmensseite zu veranlassen und Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.



Angebotsvorsorge

Sie als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber müssen Ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Die Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, ist sie in regelmäßigen Abständen erneut anzubieten.

Darüber hinaus müssen Sie eine Vorsorge anbieten, wenn Sie vermuten, dass eine Erkrankung durch die Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt dazu beraten, wie Sie die Notfallversorgung nach Schnitt- und Stichverletzungen sichern können (Nachsorgeschema nach Nadelstichverletzungen). Halten Sie das auch in Ihrem Notfallplan fest.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt legt aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Vorsorge für jeden Beschäftigten fest, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Beschäftigte haben das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Über das Recht auf Wunschvorsorge müssen Sie Ihre Beschäftigten nachweislich informieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in Tierarztpraxen relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen (z. B. Verabreichung von Zytostatika)	Werden ausschließlich fertig zubereitete Zytostatika verabreicht, ist keine Pflichtvorsorge erforderlich.	Arbeitsmedizinische Empfehlungen beim Umgang mit Zytostatika finden Sie in der BGW-Expertenschrift „Zytostatika im Gesundheitsdienst“ (BGW 09-19-042).
<p>Feuchtarbeit:*</p> <ul style="list-style-type: none"> Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten** Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten** im Wechsel mit Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe Händewaschen Händewaschen im Wechsel mit Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe 	<p>≥ 4 h/Arbeitstag</p> <p>> 20x/Arbeitstag</p> <p>≥ 25x/Arbeitstag</p> <p>> 10x/Arbeitstag</p>	<p>≥ 2 h/Arbeitstag</p> <p>> 10x/Arbeitstag</p> <p>≥ 15x/Arbeitstag</p> <p>> 5x/Arbeitstag</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit Zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit Weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	

* TRGS 401. ** Wässrige Flüssigkeiten im Sinne der TRGS 401 sind u. a. wässrige Desinfektionsmittel, wässrige Reinigungsmittel sowie alkoholische Händedesinfektionsmittel – auch als Gel.

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit Infektionsgefahr, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • FSME-Virus in niedriger Vegetation in gefährdeten Regionen • Tollwut bei regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren und in Gebieten mit Wildtollwut 	Impfberatung und Impfangebot gegen Tollwut: <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • Am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war
Lasthandhabung und Zwangshaltung	—	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • Zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • Weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • Zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • Weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall

Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärzte und -ärztinnen auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durch. Bei der Eignungsuntersuchung geht es um die Beurteilung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann, ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist eine betriebsärztliche Bescheinigung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Die Teilnahme an der Untersuchung muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden.

Exposition	Eignungsuntersuchung	Unbedenklichkeitsuntersuchung
Röntgenstrahlung bei Personen der Kategorie A (siehe StrlSchV)	—	Bescheinigung über die gesundheitliche Unbedenklichkeit (StrlSchV §§71, 77):* <ul style="list-style-type: none"> • erste Untersuchung innerhalb von 12 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • weitere Untersuchungen spätestens nach 12 Monaten
Fahrdienste (häufige Teilnahme am Straßenverkehr)	Eignungsuntersuchung für Fahrtätigkeiten (nach Fahrerlaubnisverordnung – FeV), nur wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt ist	—

* Die Untersuchungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) dürfen nur dazu ermächtigte Ärzte oder Ärztinnen durchführen.

Weitere betriebsärztliche Beratungsanlässe

Ein weiterer Anlass für die betriebsärztliche Beratung ist die berufliche Wiedereingliederung Langzeiterkrankter, das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement.

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt vollumfänglich auch für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, die das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge dokumentieren und die Beschäftigten dazu beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf der Unternehmer oder die Unternehmerin nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen informiert werden.

Bei Eignungsuntersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen geht eine Bescheinigung über die Eignung an den Betrieb.

Mitteilung an die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in der Praxis nicht hinreichend sind, muss über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert werden. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt schlägt dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Nach der Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird eine Bescheinigung mit dem Datum der nächsten Vorsorge ausgestellt. Informiert werden sowohl der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin als auch die Beschäftigten.
- Um zu dokumentieren, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei wem durchgeführt wurde, nutzen Sie die Dokumentationshilfe „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Kopie auszuhändigen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Betrieb. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die anstehende arbeitsmedizinische Vorsorge. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“.
- Alle Beschäftigten, die mit Tieren in Kontakt kommen, sollten gegen Tetanus geimpft sein.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, ihren Impfschutz aufzufrischen und vervollständigen zu lassen.
- Bieten Sie Ihren Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge an, wenn ein Verdacht auf Tierstaub-, Tierhaar- oder Fruchtwasserallergie besteht.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, die Vorsorgetermine bei der betriebsärztlichen Betreuung wahrzunehmen.
- Bei Verdacht auf Hauterkrankungen können Sie sich auch direkt an das für Sie zuständige Schulungs- und Beratungszentrum (schu.ber.z) der BGW wenden. Die Adresse des für Ihre Region zuständigen schu.ber.z finden Sie unter www.bgw-online.de/schuberz-standorte.
- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten, siehe dazu auch Sichere Seiten „Jugendarbeitsschutz“ und „Praktikanten und Praktikantinnen“.